

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1971

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2128 20020	6. 1. 1971	RdErl. d. Innenministers Einrichtung eines betriebshygienischen Beratungsdienstes	312
2170	25. 1. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953; Ratifizierung durch Malta	314
2370	27. 1. 1971	RdErl. d. Innenministers Inanspruchnahme von Landesdarlehen für Wohnbauten auf gemeindeeigenen Grundstücken	315
2370	28. 1. 1971	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbau	316

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
29. 1. 1971	RdErl. — Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer Kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1971	317
2. 2. 1971	RdErl. — Einbehaltung jugoslawischer Pässe	317
Personalveränderung		
Landesrechnungshof		317
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		317

2128

20020

I.

**Einrichtung
eines betriebshygienischen Beratungsdienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1971 — I A 3/15—33.11

Die Arbeitsmedizin hat in den letzten Jahren wesentliche Erkenntnisse für die Gestaltung der verschiedenen Arbeitsplätze in den öffentlichen und privaten Verwaltungen erbracht. Die Fürsorge für die Dienstkräfte in den öffentlichen Verwaltungen läßt daher die Einsetzung eines betriebshygienischen Beratungsdienstes notwendig erscheinen. Ohne hiermit ein abschließendes Programm dieser neuen Aufgaben festzulegen, soll ab 1. 1. 1971 für die Behörden im Geschäftsbereich des Innenministers ein derartiger betriebshygienischer Beratungsdienst seine Arbeit aufnehmen.

Aufgabenstellung

Es wird vordringliche Arbeit des betriebshygienischen Beratungsdienstes sein, die Arbeitsplätze in den Verwaltungen nach modernen arbeitsphysiologischen Gesichtspunkten zu gestalten und zu verbessern, um Gesundheitsschäden zu vermeiden. Der betriebshygienische Beratungsdienst wird hierbei nach den als Anlage beigelegten fachlichen Richtlinien eines ersten Aufgabenprogramms vorgehen. Hierbei sind vor allem solche Arbeitsplätze zu beobachten, auf denen Schwerbeschädigte Dienst tun oder ältere und kränkliche Mitarbeiter am ehesten Anlaß zu einer Überprüfung geben. Da es nicht möglich sein wird, alle Arbeitsplätze im Wege einer Bestandsaufnahme zu überprüfen, bitte ich zunächst schwerpunktartig Musterarbeitsplätze zu schaffen, die als Modell für die übrigen Arbeitsplätze dienen sollen. Ganz besonders bitte ich aber den Arbeitsplätzen des Schreibdienstes, der Locherinnen und ähnlicher Dienstposten eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zu den weiteren Aufgaben des betriebshygienischen Beratungsdienstes wird es auch gehören, gemeinsam mit den für die Organisation und Personalwirtschaft zuständigen Stellen die Ursachen der überdurchschnittlichen Krankenausfälle in den einzelnen Behörden zu untersuchen. Hierbei werden die besondere Aufgabenstellung der einzelnen Behörden wie aber auch die Verschiedenheiten der Personalstruktur und des Altersaufbaues zu berücksichtigen sein. Um eine geeignete Ernährung für die im Büro tätigen Dienstkräfte anzubieten, soll der betriebshygienische Beratungsdienst nach Möglichkeit Einfluß auf die Gestaltung der Kantinenverpflegung nehmen. Soweit hierbei Fragen der Lebensmittelüberwachung tierischer Herkunft berührt werden, wird er das Einvernehmen des zuständigen Veterinärdezernenten bei den Regierungspräsidenten herbeiführen.

Ärzliches Personal

Für die Durchführung des betriebshygienischen Beratungsdienstes wird bei den Behörden der Regierungspräsidenten je ein geeigneter Arzt aus dem Kreis der medizinischen Dezernenten bestimmt. Für die übrigen Behörden werden nach Möglichkeit Ärzte der Landesrentenbehörde diese Aufgaben mit übernehmen. Die Benennung der Ärzte für die Wahrnehmung der Aufgaben bei den einzelnen Behörden erfolgt durch besonderen Erlaß. Ob und inwieweit über den Rahmen der beamteten Ärzte Vertragsärzte für diese Aufgaben mit herangezogen werden müssen, wird von dem Maß der Auslastbarkeit des ärztlichen Personals abhängen.

Die für den betriebshygienischen Beratungsdienst tätigen Ärzte sollen im Einvernehmen mit den für die Organisation und Stellenplanwirtschaft zuständigen Dezernenten (11) ihre Aufgaben bewältigen. Auch die Personalvertretungen und die Vertrauensleute der Schwerbeschädigten können dem betriebshygienischen Beratungsdienst Vorschläge für vordringliche Überprüfungen bestimmter Arbeitsplätze zuleiten. Das ärztliche Personal für diesen Aufgabenbereich unterliegt der Fachaufsicht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — gesundheitlicher Arbeitsschutz —. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird in geeigneten Fortbildungsveran-

staltungen die für den betriebshygienischen Beratungsdienst tätigen Ärzte vorbereiten.

Der betriebshygienische Beratungsdienst hält Verbindung mit dem Staatlichen Gewerbeamt, der arbeitsmedizinischer Sachverständiger der Arbeitsschutzbehörden ist, deren Zuständigkeit nach § 2 der Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1964 (SMBI, NW. 8221) unberührt bleibt. Der Staatliche Gewerbeamt besitzt einschlägige Kenntnisse optimaler Arbeitsplatzgestaltung auch für Bürosäume.

Die allgemeine Dienstaufsicht und Federführung liegt in meinem Hause. Ich werde außerdem prüfen, ob und inwieweit für den Bereich der Polizei entsprechende Regelungen getroffen werden.

Soweit fachärztliche Grundsatzfragen zu entscheiden sind, wird dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu berichten sein. In allen übrigen Fällen sind mir die Grundsatzfragen zur Entscheidung vorzulegen.

Die für den betriebshygienischen Beratungsdienst eingesetzten Ärzte werden ihre Tätigkeit unabhängig von finanziellen Beweggründen oder anderen Weisungen nur aus fachmedizinischen Erwägungen ausüben. Abgesehen von Fällen der Ersten Hilfe gehört es nicht zu den Aufgaben dieses ärztlichen Personals, Einzelbehandlungen einzuleiten oder durchzuführen.

Da für dieses Aufgabengebiet Vorbilder und Erfahrungen bisher nicht vorliegen, bitte ich, die Tätigkeiten im engen Einvernehmen mit mir und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durchzuführen. Zu gegebener Zeit werden im Rahmen von gemeinsamen Dienstbesprechungen Erfahrungen ausgetauscht und Verbesserungsmöglichkeiten erörtert.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Anlage z. RdErl. d. Innenministers
v. 6. 1. 1971 — I A 3/15—33.11

A u f g a b e n p r o g r a m m

I. Vorbemerkungen

Der Betriebshygienische Beratungsdienst hat die Aufgabe, die Arbeitsplatzsituation gesundheit so optimal wie möglich zu gestalten oder zu verbessern, damit — abgesehen von den individuellen Faktoren der konstitutionellen Krankheitsbereitschaft — körperliche Schäden weitgehend vermieden werden.

Als Beispiel einer klassischen Berufskrankheit durch Büroarbeit sei auf die chronischen Sehnen- und Sehnscheidenkrankungen im Bereich des Handgelenks (mit langdauerndem Arbeitsausfall) hingewiesen: Mit der 5. Berufskrankheitenverordnung vom 26. 7. 1952 wurden erstmals diese Sehnenerkrankungen durch Überbeanspruchung dem Unfallversicherungsschutz unterstellt.

II. Durch Büroarbeit besonders belastete Organe

Zentralnervensystem, Sinnesorgane:

Das Zentralnervensystem, Gehirn und Rückenmark, sowie Augen und Ohren (betr. Aufmerksamkeit, Lesen, Sehen, Hören, Schreiben etc.) werden bei Verwaltungsarbeit vornehmlich in Anspruch genommen (vgl. untenstehende Übersicht über die geistige Beanspruchung bei verschiedenen Tätigkeiten).

V e g e t a t i v e s N e r v e n s y s t e m :

Das vegetative Nervensystem, dessen Kerne im Zentralnervensystem liegen, regelt die vegetativen Lebensfunktionen wie Atmung, Herz-Kreislaufaktivität, Stoffwechsel, innere Sekretion u. a. m. Die Erhaltung und Steuerung dieser lebensnotwendigen Funktionen vollzieht sich unbewußt und praktisch unbeeinflußt vom persönlichen Willen. Die Funktion des vegetativen Nervensystems ist außerdem mit der menschlichen Psyche eng verflochten. Einwirkungen auf geistig-seelischem Gebiet wirken sich in irgendeiner Form auch immer am vegetativen Nerven-

system aus. Es besteht aus zwei Teilen, aus denen der eine (Sympathicus) die Wachfunktionen (z. B. Aufmerksamkeit, Denken), der andere (Parasympathicus) die Regenerationsvorgänge steuert. Beide Teile des vegetativen Nervensystems stehen beim Gesunden in einem physiologischen Gleichgewicht zueinander.

Herz-Kreislaufsystem:

Herz und Kreislauf bilden funktionell eine Einheit. Herzleistung und Aktivität werden über das vegetative Nervensystem den jeweiligen Anforderungen angepaßt. Gleichzeitig werden die Blutadern, d. h. deren Durchströmung, auf die Erfordernisse der durch die Arbeit besonders belasteten Organe eingestellt, bei Büroarbeit also — wie oben erwähnt — des Zentralnervensystems (Aufmerksamkeit), der Sinnesorgane (Sehen, Hören) und der Arme (Schreiben).

Organbelastung bei Verwaltungsarbeit:

Bei Verwaltungsarbeit steht die Belastung des Großhirnes im Vordergrund. Die geistig-nervliche Beanspruchung liegt verglichen mit anderen Tätigkeiten zwischen 61,9 % (Adressenschreiben) und 100 % (Lesen):

Arbeitsleistungen des menschlichen Körpers nach BORNE-MANN:

	Geistige Beanspruchung in %
1. Putzen, Staubwischen, Kehren	9,0 %
2. Arbeiten an der Drehbank	14,7 %
3. Stopfen, Maschen aufnehmen	16,0 %
4. Sternzeichnen	20,1 %
5. Perlen aufreihen	25,5 %
6. Stanzen am Fließband	26,5 %
7. Autofahren (Landstraße)	35,1 %
8. Nägel einschlagen	43,8 %
9. Geschicklichkeitsspiel	44,5 %
10. Kochen (mehrere Gerichte zugleich)	53,7 %
11. Klavierspielen	56,3 %
12. Autofahren (Stadt)	58,9 %
13. Tischtennis spielen	61,0 %
14. Adressen schreiben	62,9 %
15. Bekannten Text schreiben	74,3 %
16. Schreibmaschine schreiben	78,2 %
17. Geld zählen	80,0 %
18. ABC-Schreiben	82,0 %
19. Alphabetisch ordnen	90,3 %
20. Lesen	100,0 %

Die Verwaltungsarbeit ist also mit bestimmten Organbelastungen verbunden. Diese sollten mit Hilfe der Auswahl richtiger Arbeitsmittel, bestmöglich der Arbeitsumgebung und eines zweckmäßigen Arbeitsablaufes auf ein Minimum gehalten werden.

III. Auswahl der Arbeitsmittel

Die Auswahl richtiger Arbeitsmittel gehört m. E. zu den wesentlichen Aufgaben des Betriebshygienischen Beratungsdienstes, um die Arbeitsplatzsituation im Büro zu verbessern. Die Reduzierung der geistig-nervlichen Beanspruchung ist neben der Verringerung der physischen Belastung eine sehr wichtige Schutzmaßnahme bei Büroarbeit. Z. B. werden die Angestellten durch elektrische Schreibmaschinen in die Lage versetzt, die bisher für eine bestimmte Anschlagsleistung vom Körper aufzuwendende Energie auf dem elektrischen Antrieb zu verlagern. Dadurch wird u. a. auch die Gefahr einer Sehnenscheidenkrankung im Bereich des Handgelenkes vermindert. Über die mechanische Entlastung hinaus bringt die elektrische Maschine aber auch noch eine Steigerung der Schreibleistung, ohne die damit arbeitenden Angestellten

geistig-nervlich höher zu beanspruchen. Verstellbare Arbeitstische haben den Vorteil, daß sie den individuellen Körpermaßen der Schreibkräfte angepaßt werden können. Arbeitsstühle müßten ebenfalls verstellbar und so konstruiert sein, daß sie der Wirbelsäulenfunktion gerecht werden und nicht Haltungsschäden oder Wirbelsäulen-erkrankungen provozieren.

IV. Arbeitsumgebung

Für das Leistungsvermögen sind von Einfluß Raumbedarf, Raumgestaltung, Beleuchtung, Belüftung, Temperatur und Luftfeuchtigkeit, Raumausstattung und Geräuscharmut.

Raumbedarf:

Das bei Büroarbeit besonders belastete Zentralnervensystem hat einen relativ hohen Sauerstoffbedarf. Daraus und aus der Notwendigkeit, jedes — auch das psychische — „Engegefühl“ zu vermeiden, ergibt sich, für Büroarbeit ausreichend Grundfläche pro Person vorzusehen.

Raumgestaltung:

Bei der Raumgestaltung kann man dem persönlichen Geschmack und dem subjektiven Empfinden großen Spielraum lassen. Nur in der Farbe sind Grenzen zu setzen: Die Farben sollen aufeinander abgestimmt sein (einen einheitlichen Reflektionsgrad haben). Diese vertretbare Differenzierung in der Farbgebung nennen wir unterschiedliche Tönung im Gegensatz zum Kontrast. Während unterschiedliche Tönungen keine negative Wirkung auf das Zentralnervensystem haben, üben krasse Farbkontraste einen starken Reiz aus, der zu vermeiden ist. Grelle Farben beanspruchen die Netzhaut negativ.

Beleuchtung:

Die Beleuchtung bei ordnungsgemäßer Installation mit Leuchtröhren und ausreichender Beleuchtungsstärke ist heute weitgehend unproblematisch. Nach DIN 5035 bei Büroarbeit sind zur Allgemeinbeleuchtung 250 Lux, am Arbeitsplatz 500 Lux (Minimum) bis 1000 Lux (Maximum) vorgesehen (PETERS). Direkte Lichteinwirkungen auf die Augen sind zu vermeiden, Zwielichterscheinungen sind heute kaum noch zu objektivieren, da bei ausreichender Beleuchtungsstärke praktisch keine Übergänge mehr vom Tages- zum Kunstlicht bestehen. Für Tageslichtbeleuchtung soll ein Verhältnis von 1:4 (gemessen in m²) von Fenster- zu Fußbodenfläche eingehalten werden.

Belüftung:

Bei Büroräumen entfallen theoretisch Verunreinigungen durch Produktionsprozesse oder durch schlechte Außenluft (Ausnahme: Verkehrsreiche Straßen). Als wesentliche, die Raumluft beeinflussende Faktoren sind

- a) Ausdüstung von Riechstoffen (z. B. zersetzer Schweiß),
- b) Wasserdampfbildung,
- c) Wärmeabgabe,
- d) Kohlendioxydproduktion

zu beachten. Der Luftbedarf, gemessen im m³/h ist von der Raumgröße abhängig. Eine Belüftung von 30 m³/h bei einer Raumgröße von 10 m³ ist als gut anzusehen. Bis zu dieser Größenordnung kann man noch Fensterbelüftung vorsehen. Ist der Luftbedarf in m³/h höher, wäre Klimatisierung der Räume zweckmäßig (PETERS). Bei Büroarbeit ist das Frischluftverfahren dem Umluftverfahren vorzuziehen. Auch die raffinierteren „Regenerationsverfahren“, z. B. Ozonisierung, machen aus verbrauchter Luft keine Frischluft, die den Anforderungen des „Kopfarbeiters“ gerecht werden kann. Nicht zu unterschätzen ist auch der psychologische Effekt der Belüftung von außen über Fenster: Diese Luft strömt in der Regel kühler von außen ein und wirkt deshalb „frischer“ als Luft gleicher Reinheit und gleicher chemischer Zusammensetzung aber höherer Temperatur und Feuchte (wie sie Klima-Anlagen liefern sollen).

Temperatur, Luftfeuchte:

Der Temperaturbereich, in dem sich eine Person wohl-fühlt, ist relativ klein. Er schwankt zwischen 2–3 °C und ist individuell unterschiedlich. Optimal sind die Temperaturen um 20 °C bei etwa 50 % Luftfeuchtigkeit.

Hinsichtlich der Luftbewegung, die der häufigste Anlaß zu Zugluftbeschwerden ist, soll sie 0,2 m/Sek. nicht überschreiten. Für empfindliche Personen ist dieser Wert sogar noch zu hoch; deshalb sieht GRANDJEAN 0,1 m/Sek. als oberste Grenze an und stellt fest, daß Luftbewegungen bis zu diesem Grenzwert mit Sicherheit nicht mehr wahrgenommen werden und keinen objektiven Grund zu Klagen bieten.

Das Wohlbefinden ist auch abhängig vom Wärmeaus-tauschvermögen. Der menschliche Körper hält seine Wärmebilanz ausgeglichen durch Schweißsekretion (Wärmeabgabe), Muskelzittern (Wärmeproduktion) und durch Änderung der Hautdurchblutung (Wärmeabgabe oder Wärmespeicherung). Solange die Wärmebilanz allein durch Änderung der Hautdurchblutung ausgeglichen gehalten werden kann, sind Erkältungs-krankheiten praktisch ausgeschlossen, und das Raumklima ist gut.

Lärmbekämpfung, Raumausstattung:

Bei Büroarbeit ist jede unnötige Lärmeinwirkung unbedingt zu vermeiden. Lärm ist der „Bürofeind Nr. 1“, weil er die Konzentrationsfähigkeit stark einschränkt. Die beste Möglichkeit zur Lärmekämpfung ist neben dem Einsatz geräuscharmer Arbeitsmittel ein weitgehender Einsatz von schallschluckenden Decken- und Wandverkleidungen, von Auslegewaren auf den Fußböden, Gardinen sowie von Doppelfenstern gegen Außenlärm. Alles dies erscheint gerade in modernen Gebäuden, in denen stark resonierende Materialien (Glas, Leichtmetall, Beton) verwendet werden, äußerst wichtig.

Die Möblierung muß a) körperegerecht

(Tischflächenhöhe im richtigen Verhältnis zur Sitz-höhe, diese in richtigem Verhältnis zur Unter-schenkellänge)

und b) funktionsgerecht

(Aufstellung und Anordnung der Möbel nach dem Gesichtspunkt des Arbeitsablaufes, nicht nur des Innenarchitekten)

sein. Die Möbel müssen nach dem Menschen und seinen Aufgaben entsprechend ausgewählt und richtig eingestellt sein (z. B. die Sitz- und Tischflächenhöhen).

Sauberkeit:

Die Sauberhaltung der Büroräume, der Wasch- und WC-Anlagen ist selbstverständlich.

V. Zweckmäßiger Arbeitsablauf

Zum Schutz der bei der Büroarbeit besonders belasteten Organe sind nicht nur die Auswahl der Arbeitsmittel und die genannten Elemente der Arbeitsumwelt entscheidend, sondern ebenso die Art des Ablaufes.

Biorhythmus und Arbeitszeit:

Die beiden Teile des erwähnten vegetativen Nervensystems sind in Abhängigkeit von der Tages- und Nachtzeit unterschiedlich aktiviert (sogenannter Biorhythmus). Die sympathicotone Phase (Wachphase) liegt in der Zeit von etwa 7 bis 8 Uhr morgens bis etwa 19 bis 20 Uhr abends, die parasympathicotone Phase (Regenerationsphase) von etwa 19 bis 20 Uhr abends bis 7 bis 8 Uhr morgens.

In der Zeit des höchsten Sympathicotonus (ca 9 bis 11.30 Uhr) ist der Mensch am leistungsfähigsten. Man muß deshalb Arbeitszeit und Arbeitspensum so einteilen, daß die Arbeiten, die die höchste geistig-nervliche Beanspruchung bedingen, in die Zeiten der größten Leistungsbereitschaft gelegt werden. Zu anderen Zeiten ist eine große geistig-nervliche Leistung nur mit wesentlich größerem Aufwand zu erreichen. „Sündigt“ man häufig oder gar ständig gegen den Biorhythmus, können sich zunächst funktionelle, später auch organische Erkrankungen einstellen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß

die individuellen Leistungskurven sehr verschieden sind und sich weder durch Gewöhnung noch durch Training im Grundrhythmus ändern lassen.

Pausen:

Phasen mit hohem Sympathicotonus und damit hoher Leistungsfähigkeit werden von Phasen geringerer Leistungsbereitschaft abgelöst. In die letztgenannten Phasen müssen die Pausen gelegt werden. Die große Pause sollte nach dem höchsten Sympathicotonus, d. h. in der Mittagszeit, liegen.

Hierfür ist genügend Zeit anzusetzen. Eine halbe Stunde mit Wartezeiten auf das Essen, hastigem Hinunterschlucken der Speisen, meist in lautstarkem und rauchigem Milieu, ist keine Pause. Die Pausen müssen echte Pausen sein und dürfen keineswegs mit anderer Arbeit ausgefüllt werden. Ein kurzer Spaziergang — falls möglich — wäre durchaus zu befürworten. Die Möglichkeit echter Entspannung würde z. B. durch Gelegenheit zum Beinehochlegen begünstigt werden. Außerdem empfiehlt sich ein Kaffeeautomat.

Ein Zigarettenautomat sollte nicht zugestanden werden: Das Zigarettenrauchen führt allmählich zu irreparablen Schäden (auch an Herz und Kreislauf), die jedes Jahr Milliarden Arbeitsstunden, hohe Geldsummen für Krankheitskosten, Klinikbehandlungen, Kuraufwendungen, Arbeitsausfällen, vorzeitigen Todesfällen mit all ihren finanziellen Konsequenzen verschlingen. Das Nikotin als Gefäßgift mindert die Organdurchblutung und hat somit zur Folge, daß die Organleistung beeinträchtigt und häufig genug großen Teils tödliche Herzinfarkte — heute gar nicht selten schon im jugendlichen Alter — verursacht. Auch der Kausalzusammenhang zwischen Zigarettenrauchen und Entstehung des Bronchialcarcinoms (Lungenkrebs) muß als erwiesen angesehen werden.

Als neues Problem ist das Rauchen während der Arbeitsstunden entstanden, weil hierdurch die im gleichen Raum tätigen Mitarbeiter belästigt und gefährdet werden. Verrauchte Luft ist für nichtrauchende Mitarbeiter unzumutbar (Einrichtung von Raucherzimmern?).

VI. Schlußbemerkungen

Arbeitsmittel und Arbeitsumgebung im Büro müssen zur Beurteilung ihrer Qualität nicht nur danach geprüft werden, ob sie mechanische Entlastung und höhere Arbeitsleistung ermöglichen. Ihre Qualität wird mindestens im gleichen Maße davon bestimmt, in welchem Umfang sie die geistig-nervliche Belastung der Angestellten verringern. Dahingehende Korrekturen baldmöglich in den oben genannten Behörden vorzunehmen, ist m. E. fachliche Aufgabe des Betriebshygienischen Beratungsdienstes. Er sollte bei Neubeschaffungen gehört werden, damit immer mehr optimale Büroausstattungen zur Verfügung stehen.

Der Betriebshygienische Beratungsdienst hält Kontakt mit dem Staatlichen Gewerbeamt, der Einzelerzeugnisse für Büroausstattungen laufend auf ihre Eignung in medizinischer Hinsicht überprüft.

— MBl. NW. 1971 S. 312.

2170

Anwendung des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953 Ratifizierung durch Malta

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25.1.1971 — IV A 2 — 5061.0

Mein RdErl. v. 19.2.1969 (SMBI. NW. 2170) wird wie folgt geändert:

Das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 — nicht auch das Zusatzprotokoll — ist im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Malta am 1. Juni 1969 in Kraft getreten (BGBl. II 1970 S. 1020).

— MBl. NW. 1971 S. 314.

2370

**Inanspruchnahme
von Landesdarlehen für Wohnbauten
auf gemeindeeigenen Grundstücken**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1971 —
VI A 1 — 4.30 — 15/71

Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 8. 1953
(SMBL. NW. 2370) ist in die Wohnungsbaufinanzierungs-
bestimmungen bzw. die Darlehnsverträge für die Woh-
nungsbauförderung übernommen worden und damit ge-
genstandslos geworden. Er wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1971 S. 315.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues

RdErl. d. Innenministers v. 28. 1. 1971 — VI A 1 — 4.028 — 4509/70

Die in Nummer 66 Abs. 1 der Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues, Anlage 2 zu meinem RdErl. v. 22. 5. 1967 — (SMBI. NW. 2370), — vorgesehene Bescheinigung Anlage 9 a WFB erhält folgenden Wortlaut:

Muster 9 a WFB 1967

(Gemeinde des Bauortes)

Bescheinigung
bezüglich der Vorkaufsrechte nach §§ 24 ff. Bundesbaugesetz

Betr.: Antrag / Anträge auf — Gewährung öffentlicher Mittel — Festbetragdarlehen — Wohnungsfürsorgemitteln
— Übernahme einer Bürgschaft durch die Wohnungsbauförderungsanstalt —*)

vom

Bauherr:

Baugrundstück in:

Straße / Platz

Flur: Parzelle(n)

Die Gemeinde

bestätigt hiermit,

daß ein Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 26 des Bundesbaugesetzes an dem vorgenannten Baugrundstück für sie nicht besteht, daß ein Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 26 des Bundesbaugesetzes besteht, dieses bei Verkaufsfällen nicht ausgeübt werden wird, die vor der Eintragung der Hypothek zur Sicherung — der öffentlichen Mittel (Nummer 76 WFB 1967) — des Festbetragdarlehens Nummer 9 Abs. 2 FestbetragdB — der Wohnungsfürsorgemittel (Nummer 4 LBWB) — des zu verbürgenden Darlehens — liegen.*)

....., den,
(Siegel)

(Unterschrift)

Der RdErl. v. 28. 3. 1963 — (SMBI. NW. 2370) — wird aufgehoben.

*) Nichtzutreffendes streichen

II.**Innenminister****Kleingartenwettbewerb****deutscher Städte und Gemeinden und ihrer
kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1971**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 1. 1971 —
VI B 2 — 5.82 — 77/71

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen hat den Kleingartenwettbewerb für das Jahr 1971 ausgeschrieben und in dem hierzu erlassenen Aufruf u. a. folgendes mitgeteilt:

„An dem Wettbewerb können sich alle Städte und Gemeinden der Bundesrepublik sowie ihre kleingärtnerischen Organisationen beteiligen. Die Gemeinden folgender Größenklassen werden unterschieden:

- | | |
|---|--------------------|
| I. Städte über | 500 000 Einwohner |
| II. Städte zwischen 200 000 und | 500 000 Einwohnern |
| III. Städte und Gemeinden zwischen 50 000 und | 200 000 Einwohnern |
| IV. Städte und Gemeinden zwischen 20 000 und | 50 000 Einwohnern |
| V. Städte und Gemeinden bis | 20 000 Einwohner. |

Kleingärtnerische Organisationen in Städten und Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern können sich im Einvernehmen mit ihren Gemeinden auch dann an dem Wettbewerb beteiligen, wenn die Gemeinden selbst nicht teilnehmen.

Die Teilnehmer am Wettbewerb werden von den Ländern vorgeprüft. Die Landessieger werden von der Bundesprüfungskommission zur Ermittlung der Preisträger des Bundeswettbewerbs überprüft. Diese setzt sich zusammen aus Vertretern des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städtebundes, des Deutschen Gemeindetages, des Verbandes Deutscher Kleingärtner, der Deutschen Gartenbaugesellschaft, der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege und einem Vertreter meines Ministeriums. Entscheidungen im Rahmen dieses Wettbewerbs erfolgen unter Ausschluß des Rechtsweges.

Die Bundesprüfungskommission wertet

- a) die Leistungen bei der Errichtung in den letzten Jahren geschaffener neuer Anlagen und
- b) die Leistungen bei der Umgestaltung und Verbesserung mindestens 10 Jahre alter Anlagen

und zeichnet die beiden Anlagen mit einem Preis aus. Bei der Entscheidung über die Teilnahme sollten sich Städte und Gemeinden nicht nur durch die Aussicht auf einen Preis leiten lassen, sondern zugleich den für das Gemeinwesen erwachsenden Nutzen bedenken.

Alle Städte und Gemeinden, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, werden gebeten, die erforderlichen Unterlagen zugleich für ihre kleingärtnerischen Organisationen unmittelbar beim Bundesministerium für Städtebau und Wohnungswesen anzufordern. Die kleingärtnerischen Organisationen der Gruppenklasse V, die sich im Einvernehmen mit ihren Gemeinden allein an dem Wettbewerb beteiligen, fordern die Wettbewerbsunterlagen selbst bei der vorgenannten Dienststelle an.“

Die ausgefüllten Unterlagen müssen spätestens am **T. 31. März 1971** beim

Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf
Elisabethstraße 5

vorliegen.

— MBl. NW. 1971 S. 317.

Einbehaltung jugoslawischer Pässe

RdErl. d. Innenministers v. 2. 2. 1971 —
I C 3/43.69 — J 14

Da die jugoslawische Staatsangehörigkeit durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren geht, werden jugoslawische Staatsangehörige, sofern sie nicht vorher aus der jugoslawischen Staatsangehörigkeit entlassen worden sind, Doppelstaater.

Anläßlich von deutsch-jugoslawischen Expertengesprächen ist von jugoslawischer Seite u. a. darauf hingewiesen worden, daß deutsche Behörden häufig die Pässe im Bundesgebiet eingebürgter Jugoslawen einziehen, obwohl diese noch nicht aus der jugoslawischen Staatsangehörigkeit entlassen worden sind. In diesem Zusammenhang bitte ich, etwa zu Unrecht einbehaltene Pässe an ihre Inhaber zurückzugeben.

Anläßlich der genannten Gespräche wurden die jugoslawischen Teilnehmer gebeten, ihrerseits darauf hinzuwirken, daß die Einbehaltung deutscher Pässe und Personalausweise durch jugoslawische Behörden, die wiederholt vorgekommen ist, künftig unterbleibt. Dies wurde zugesagt.

— MBl. NW. 1971 S. 317.

Personalveränderung**Landesrechnungshof****Es wurde ernannt:**

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes Dr. W. Viebahn zum Leitenden Ministerialrat als Mitglied des Landesrechnungshofes

— MBl. NW. 1971 S. 317.

Hinweis**für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1970 —.

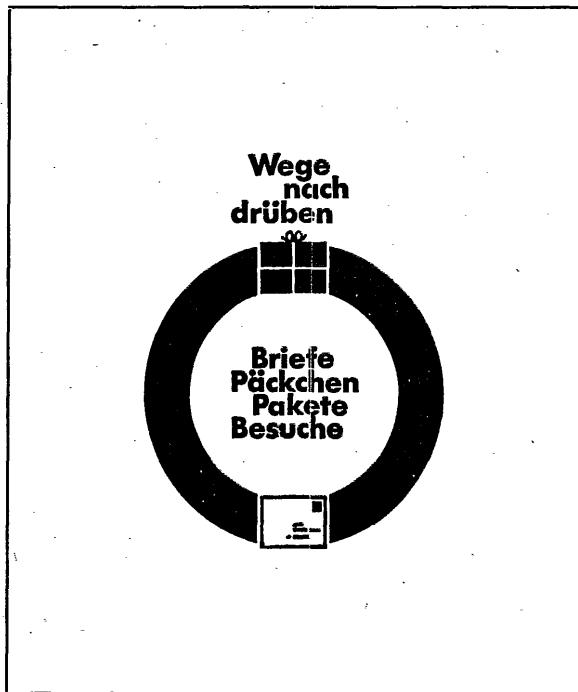
Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1970 Einbanddecken vor, und zwar in der Aufteilung für 2 Bände (Band I mit dem Inhaltsverzeichnis und den Nummern 1—93, Band II mit den Nummern 94—195) zum Preis von 7,60 DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

9,— DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Das Inhaltsverzeichnis für das Ministerialblatt ist für Anfang März vorgesehen. Die Einbanddecken werden anschließend angefertigt. Bestellungen werden bis zum 10. 4. 1970 an den Verlag erbeten.

— MBl. NW. 1971 S. 317.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.